

27. VII. 1917

V
103

Obst und Kartoffeln nach Berlin.

Zufuhren aus Süddeutschland.

Aus der Rheinpfalz wird uns geschrieben: Durch amtlich beglaubigte Berliner Obstaufläufer wurden in den letzten Tagen große Mengen Obst aus der Pfalz, Baden und Württemberg für Berlin und andere norddeutsche Großstädte aufgekauft und verfrachtet. Die überreiche Obsternte gab den Behörden Veranlassung, die Ausführbestimmungen für Obst, vor allem für Birnen, Aprikosen, Pfirsiche und Pflaumen zu mildern. Durch die reiche Ernte sind in den allerletzten Tagen die Preise bedeutend gesunken. In der Pfalz verkauft man das Pfund Pfirsiche beispielsweise jetzt für 25, 30 und 35 Pfennig. (In Berliner Läden liegen Pfirsiche das Stück zu 1,50 bis 2 M. aus.)

Die Frühkartoffelernte in dem nordrheinpfälzischen Kartoffelbaugebiet ist, wie man uns meldet, seit Mittwoch in vollem Gange. Da die Pfalz zu den Früherntegebieten zählt, die andere Bezirke mit zu versorgen hat, gingen sofort größere Mengen, zum Teil in Waggonladungen, nach dem jenseitigen Bayern, ins Rheinland und nach Berlin. Die Ernte in Frühkartoffeln ist mittelmäßig; die Knollen sind ziemlich groß und gut ausgereift.

Der Magistrat Berlin teilt der Berliner Stadtverordneten-Versammlung mit, daß er dem Beschluß der Versammlung vom 28. v. Mts. über die Sicherstellung der Zufuhr von Gemüse und Obst für Berlin Folge gegeben und sich mit einer Eingabe an die zuständige Stelle gewandt habe und daß, soweit an dem gegenwärtigen Obst- und Gemüsemangel Verteilungsmaßnahmen etwas zu ändern vermögen, dies durch eine durchgreifende Verringerung des Marktwesens schon geschehen ist. In den letzten Tagen scheinen sich die Verhältnisse etwas gebessert zu haben.

Auf eine gute Kartoffelernte rechnet man im Osten unserer Monarchie. Ein westpreussischer Gutsbesitzer schreibt uns: Mittelfröhe, mittelspäte, wahrscheinlich auch späte Kartoffelsorten, werden in diesem Jahre im ganzen Osten große Erträge bringen.

Eine Verordnung über Höchstpreise für Hülsenfrüchte vom 24. Juli 1917 faßt, ähnlich wie die Verordnung über Höchstpreise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 12. Juli, zum Teil bereits früher erlassene Bestimmungen und ergänzende Vorschriften in eine Verordnung zusammen. Die im § 1 für Hülsenfrüchte festgesetzten Höchstpreise von 60 M. bis 85 M. für den Doppelzentner sind bereits durch die Verordnung des Bundesrats vom 14. Dezember 1916 für die diesjährige Ernte festgelegt worden. Mit Rücksicht darauf, daß durch die neue Reichsgetreideordnung auch die Wicken beschlagnahmt sind und öffentlich bewirtschaftet werden, sind für diese Fruchtart ebenfalls Höchstpreise festgesetzt worden. Saatwicken werden jedoch voraussichtlich im nächsten Jahre in größerem Umfange für die unmittelbare menschliche Ernährung verwandt werden. Es ist deshalb der durch die Verordnung vom 18. November festgesetzte Futtermittelpreis für Saatwicken von 38 M. jetzt auf 50 M. erhöht worden, während für Winterwicken (*Vicia villosa*), soweit sie nicht zu Saatwicken gehandelt werden, ein Höchstpreis von 45 M. für den Doppelzentner festgesetzt ist. Der Preis für die Vogelwicke entspricht dem Getreidepreis, da Vogelwicken in der Hauptsache in natürlicher Mischung mit Getreide zur Ablieferung kommen. Die im übrigen festgesetzten Höchstpreise gelten nicht schlechthin gleichmäßig für alle Sorten Hülsenfrüchte. Der § 2 stellt vielmehr besondere Grundätze dafür auf, wie die einzelnen Sorten Hülsenfrüchte zu bewerten sind. Ebenso wie bei der erwähnten Verordnung vom 12. Juli dürfen bei Saatgut von Hülsenfrüchten zu den gewöhnlichen Höchstpreisen besondere Zuschläge gemacht werden, die für gewöhnliches Saatgut (Handelsaatgut) und „anerkanntes Saatgut“ verschieden hoch bemessen sind. Hochwacht und Gemülsaartgut sind preisfrei, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut eingehalten werden. Der Begriff des „anerkanntes Saatguts“ ist genau festgelegt. Als anerkanntes Saatgut kann jedoch nur erste bis dritte Abfaat in Betracht kommen.